


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 13/1444</b>	

	13.05.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	21.05.2019	
Umweltausschuss	vorberatend	24.05.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	17.06.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	28.06.2019	

**Betreff: IGA Metropole Ruhr 2027 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ und aktueller Sachstand**

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Gründung einer Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ auf Basis des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages unter der Bedingung, dass die ebenfalls dieser Vorlage als Anlage im Entwurf beigefügte Gesellschaftervereinbarung von allen Vertragspartnern in selber Urkunde unterzeichnet wird.  
Der Beschluss wird unter den Vorbehalt gestellt, dass sich bis zur Gründung noch ergebende Änderungen im Vertragswerk keine signifikanten Auswirkungen auf den Gesamtkontext, insbesondere in Fragen der Einflussnahme oder der Haftungsmodalitäten, darstellen.
2. Die Gesellschaft ist zeitnah nach Vorlage aller erforderlichen Auskünfte des Finanzamtes zu gründen.
3. Der/Die Gesellschaftervertreter\*in des RVR wird beauftragt, unter Beachtung der unter Punkt 1. genannten Bedingung, alle für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die Gesellschaftervereinbarung zu unterzeichnen.

## **Begründung:**

### **1. Vorbemerkungen**

Mit dem einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 14.12.2018 (Drucksache Nr. 13/1295) wurde die Durchführung der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Durchführungsvertrag zwischen dem Regionalverband Ruhr und der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG) zu schließen. Die notariell beurkundete Unterzeichnung des Durchführungsvertrages erfolgte noch am selben Tag.

Zudem wurde die Verwaltung gebeten, wie zwingend aus dem Durchführungsvertrag ableitbar, die Gründung einer Durchführungsgesellschaft für die IGA Metropole Ruhr 2027 vorzubereiten und flankierend einen Gesellschaftsvertrag zu erarbeiten und mit den Gesellschaftern abzustimmen. Der Gesellschaftsvertrag sowie eine begleitende Gesellschaftervereinbarung zwischen dem RVR und den kommunalen Gesellschaftern werden mit dieser Vorlage als gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Durchführungsgesellschaft der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt (Punkt 2.)

Darüber hinaus werden unter Punkt 3. weitere Erläuterungen zum Sachstand gegeben.

### **2. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Durchführungsgesellschaft**

#### 2.1. Grundsätzliche Parameter

Zur operativen Konkretisierung des Projektes „IGA Metropole Ruhr 2027“ wurde zwischen dem RVR und der DBG ein Durchführungsvertrag geschlossen. Dieser bestimmt unter § 1 Abs. 2, dass für die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 eine Durchführungsgesellschaft zu gründen ist, auf die die Rechte und Pflichten aus dem Durchführungsvertrag nach Gründung übergehen.

Gesellschafter der Durchführungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Gründung werden neben der DBG und dem RVR die Kommunen der Zukunftsstandorte Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen. Sie werden mit folgenden Anteilen in der Gesellschaft vertreten sein:

Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft:	13,0 %
Regionalverband Ruhr:	54,6 %
Stadt Dortmund:	14,4 %
Stadt Duisburg:	11,6 %
Stadt Gelsenkirchen:	6,4 %

Die Beteiligungsquoten der kommunalen Gesellschafter und des RVR resultieren aus dem Anteil der Zuschussleistungen im Durchführungshaushalt.

Die Kommunen respektive Kreise, die mit Sonderstandorten an der IGA 2027 teilnehmen, wurden über die in Aussicht genommene Gründung der Gesellschaft informiert. Es ist geplant, nach erfolgter Gründung der Gesellschaft Sondierungsgespräche mit den entsprechenden Verwaltungen zu führen. In diesen soll eine mögliche Aufnahme als Gesellschafter der IGA 2027 Metropole Ruhr gGmbH ausgelotet werden.

Nachdem zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen der drei Hauptstandorte und der Regionaldirektorin des RVR Konsens über die Beteiligung der Kommunen an der Gesellschaft hergestellt werden konnte, wurden in den letzten Monaten durch die Verwaltung mit den potentiellen Mitgesellchaftern die gesellschaftsvertraglichen Grundlagen erarbeitet und abgestimmt. Dies erfolgte unter enger Einbindung der juristischen Expertise einer externen Kanzlei. Parallel zu diesen Abstimmungsgesprächen wurden die Zwischenergebnisse kontinuierlich an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG), rückgekoppelt. Der DBG wurde der verhandelte Gesellschaftsvertrag mit der Bitte um Positionierung ebenfalls zugeleitet, so konnten Anmerkungen auch von dieser Seite berücksichtigt und eingearbeitet werden.

Auf Basis der auftragsgemäß durch die Kanzlei gefertigten Stellungnahmen hinsichtlich der Wahl der Rechtsform sowie in Bezug auf steuer-, vergabe- und beihilferechtliche Aspekte erfolgte die Entscheidung, die Gesellschaft in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH zu gründen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist im Vorfeld durch förmlichen Antrag an das zuständige Finanzamt auf Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit gemäß § 60a Abs. 2 Ziff. 1 AO abzuklären. Um auch die mit der Kanzlei erarbeitete Form der notwendigen Finanzausstattung der IGA 2027 gGmbH durch Gesellchafterzuschüsse in Bezug auf eine Umsatzsteuerbefreiung abzusichern, empfiehlt sich ebenfalls die Einholung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 AO beim zuständigen Finanzamt.

Diese Schritte sind erst nach Vorlage des nahezu endverfassten Gesellschaftsvertrages möglich; nur so ist sichergestellt, dass die Auskunft des Finanzamtes auch eine Bindungswirkung entfaltet.

Nach Vorlage aller erforderlichen Auskünfte des Finanzamtes und Beschlussfassung in den Gremien aller Gesellchafter kann die Durchführungsgesellschaft gegründet werden. Somit wird das erste Wirtschaftsjahr der Gesellschaft ein Rumpfgeschäftsjahr sein.

## 2.2. Eckpunkte des Vertrages

Der erarbeitete und mit den kommunalen Gesellchaftern sowie der DBG abgestimmte Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt. Er enthält, neben formalen, ebenfalls gesellschaftsspezifische Regelungen, von denen an dieser Stelle die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassend skizziert werden:

- Firma und Sitz der Gesellschaft (§ 1):
  - Firma: IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
  - Sitz: Essen
- Gesellschaftszweck (§ 2):
  - Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Internationalen Gartenausstellung 2027 in der Metropole Ruhr
  - Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung eines Konzeptes zur Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen für die Zeit nach Beendigung der IGA 2027
  - *nicht Gesellschaftszweck:* Abwicklung der investiven Maßnahmen
- Stammkapital und Gesellchafteranteile (§ 4)
  - Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 T€.
  - Die Gesellchafteranteile sind unter Punkt 2.1 dieser Vorlage bereits dargestellt.

- Dauer der Gesellschaft (§ 6):
  - Angestrebte Beendigung der Gesellschaft: 2029
  - Ausscheiden der kommunalen Gesellschafter und der DBG: nach Prüfung der Schlussrechnung spätestens zum 31.12.2029
  - Für den Fall sich nach Ausscheiden eines Gesellschafters ergebender Verpflichtungen enthält die Gesellschaftervereinbarung unter Ziffer 4.3 eine entsprechende Verpflichtung zur anteiligen Übernahme.
  
- Gesellschafterversammlung (§§ 9 ff):
  - Die unter § 11 explizit aufgeführten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unterliegen in der Regel einer Dreiviertelmehrheit.
  - Davon ausgenommen ist die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (§11 Abs. Ziff. q), da hier der Durchführungsvertrag eine einfache Mehrheit in der Beschlussfassung vorschreibt.
  - Eine Zweidrittelmehrheit gilt für Entscheidungen, die die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Gesamtplanung und Gesamtprogramm der IGA 2027 und die nach Durchführungsvertrag zu bestimmenden Budgets (§ 11 Abs. 1 Ziff. m) erfordern. Diese Regelung ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass aufgrund der bestehenden Anteilsverhältnisse das Gesamtkonzept unabhängig von einzelnen kommunalen Interessen bestimmt werden kann.
  - Die Gesellschafterversammlung kann weitere Punkte von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
  - Mit den fixierten Mehrheitsverhältnissen ist einerseits der Vorstellung der Kommunen Rechnung getragen worden, Entscheidungen an den kommunalen Standorten mitbestimmen zu können, und andererseits der Rolle des RVR und der DBG als Veranstalter der IGA 2027 gerecht zu werden, das Gesamtkonzept einheitlich entwickeln zu können.
  - Für Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung, die möglicherweise eine Haftungsverpflichtung des RVR gegenüber der DBG nach sich ziehen und nicht auf das Stimmverhalten des RVR zurückzuführen sind, enthält die Gesellschaftervereinbarung unter Ziffer 3. mit der Verpflichtung zur Umsetzung des Durchführungsvertrages und zur Freistellung des RVR Regelungen, die dieses Risiko auf die Gesellschafter der IGA gGmbH verursachungsgerecht verteilen.
  
- Aufsichtsrat (§§ 14 ff):
  - Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Vier Mandate erhält die DBG gemäß Durchführungsvertrag (für jeden Gesellschafter der DBG sowie für die Geschäftsführung der DBG jeweils ein Mandat). Acht Mitglieder entsendet die Verbandsversammlung des RVR nach Beratung und Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 28.06.2019. Weitere drei Mandate erhalten die Kommunen; sie entsenden jeweils eine/n Vertreter\*in in den Aufsichtsrat.
  - Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der ebenfalls der Vorlage beigefügte Entwurf der Gesellschaftervereinbarung (**Anlage 2**) wird flankierend zum Gesellschaftsvertrag zwischen dem RVR und den kommunalen Gesellschaftern geschlossen. Er enthält zum einen Regelungen zu den Zuschussleistungen der Gesellschafter (Ziffer 1.) und stellt somit einen Teil der laufenden Finanzierung der Gesellschaft und des Durchführungshaushaltes sicher. Darüber hinaus enthält er neben der bereits genannten Verpflichtung zur Umsetzung des Durchführungsvertrages und der Freistellung des RVR (Ziffer 3.) Regelungen zur anteiligen Übernahme des Verlustrisikos durch die Vertragspartner. Die Übernahme eines möglichen Verlustes durch die Gesellschafter ist entsprechend kommunalrechtlicher Anforderungen in der Höhe begrenzt.

Mit der Gesellschaftervereinbarung wird zu den aus dem Gesellschaftsvertrag resultierenden und geforderten Mehrheitsverhältnissen für Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ein entsprechendes Pendant geschaffen, um die Haftung und die Risikoübernahme auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer anteiligen Finanzierung zu verteilen.

Der RVR wird die Zuschussleistungen zugunsten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH betrauen.

Die Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 g GmbH“ ist dem MHKBG gemäß § 115 Gemeindeordnung NRW anzuzeigen.

### **3. Weitere Erläuterungen zum Sachstand**

In der Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2019 wurde unter der DS-Nr. 13/1362 ausführlich über den Sachstand hinsichtlich des Fortschreitens der Planungen der IGA Metropole Ruhr 2027 berichtet. Die Erläuterungen zu weiteren Entwicklungen werden an dieser Stelle deshalb bewusst kurz gehalten.

Die erforderliche Gründungs-Geschäftsführung wird aus der Verwaltung des RVR erfolgen. Ein entsprechender Beschluss ist in der Sitzung des Verbandsausschusses am 17.06.2019 herbeizuführen. Die Weiterentwicklung der Geschäftsführung obliegt den Gremien der Gesellschaft. Die Vorschläge zur Besetzung der Geschäftsführung werden in einer Findungskommission besprochen, an der Vertreter\*innen aller Gesellschafter beteiligt sind.

Laut Pressemitteilung des Landes vom 26.02.2019 strebt die Landesregierung die Festlegung eines Sonderetats für die IGA 2027 im Haushaltsentwurf 2020 an. Zielsetzung ist, analog zur Finanzierung der Landesgartenschauen insbesondere für die eintrittspflichtigen Hauptstandorte eine hohe Qualitätsbasis und eine entsprechend positive Außenwirkung zu erreichen. In die Haushaltsberatungen des Landes werden seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) voraussichtlich 25 Mio. € für investive Maßnahmen eingebracht.

Aktuell werden seitens der Verwaltung zudem die städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerbe für die Zukunftsgärten vorbereitet. Sowohl investiv-bauliche als auch ausstellungsbezogene Inhalte werden hier thematisiert. Die Durchführung der Wettbewerbe soll ab Spätherbst 2019 erfolgen.

Zudem wird in Abstimmung mit den Bezirksregierungen der Prozessablauf für die Ebene Unsere Gärten strukturiert. Unter methodischer Entlehnung von Regionale-Prozessen soll hier die Qualifizierung und Filterung der Projekte durchgeführt werden.

In Heilbronn findet in diesem Jahr die Bundesgartenschau statt, die als Vorbild für eine kombinierte städtebauliche und grünplanerische Entwicklung zu sehen ist. Bemerkenswert ist die Schaffung eines neuen Stadtteils auf einer ehemaligen Gewerbebrache – vergleichbare Zielsetzungen, die auch mit der IGA 2027 verfolgt wird.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**1. Teilergebnisplan Kostenstelle 6300; Kostenträger 602; Vorgangs-Nr. D

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	1.534.901	1.508.901	1.508.901	1.508.901	1.508.901
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>1.508.901</b>	<b>1.508.901</b>	<b>1.508.901</b>	<b>1.508.901</b>	<b>1.508.901</b>
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	2.063.669	2.063.669	2.063.669	2.063.669	2.063.669
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>	<b>2.063.669</b>	<b>2.063.669</b>	<b>2.063.669</b>	<b>2.063.669</b>	<b>2.063.669</b>
Abweichungen <sup>1</sup>	-528.768	-554.768	-554.768	-554.768	-554.768

## 2. Teilfinanzplan Kostenstelle; Kostenträger; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

## 3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die eingeplanten Finanzbeiträge des RVR zur Abdeckung des Ausfallrisikos werden erst für die Jahre 2026, 2027 und 2028 eingeplant. Hieraus ergeben sich Veränderungen zur bisherigen Veranschlagung im Haushaltsplan.

## 4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Gössinger, Doreen</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	